

**15.09.22**

FJ - K

## **Verordnung der Bundesregierung**

---

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742), das am 1. Mai 2021 in Kraft getreten ist, wurden einige Veränderungen an der Organisation der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz – vormals Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – vorgenommen. Diese Änderungen machen eine Aktualisierung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes erforderlich.

Die Praxis der letzten beiden Jahre hat gezeigt, dass diverse SARS-CoV-2-Schutzmaßnahmen die Durchführung von Sitzungen des Gremiums erschwert haben. Dieses Problem soll durch die Möglichkeit gelöst werden, Sitzungen des Gremiums im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Daneben werden umfangreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### **B. Lösung**

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes macht die Bundesregierung von der Ermächtigungsgrundlage in § 26 des Jugendschutzgesetzes Gebrauch. Die Verordnung ändert Einzelheiten zum Verfahren bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Sie führt insbesondere die Möglichkeit ein, Sitzungen des Gremiums unter Nutzung von Bild- und Tonübertragungstechnik durchzuführen, schafft eine Legaldefinition der Anregenden und überarbeitet Vertretungsregelungen der Mitglieder.

Ergänzend werden umfassende sprachliche und rechtsförmliche Überarbeitungen und eine Rechtsbereinigung vorgenommen. Daneben werden überflüssige Wiederholungen der gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes gestrichen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die zu Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder führen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern führen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft führen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Nutzung von hybriden Sitzungen des Gremiums ergibt sich eine jährliche Entlastung von voraussichtlich circa 2 500 Euro. Sie entsteht durch die Einsparung von Reisekosten, Aufwandsentschädigungen für die Reisetage und gegebenenfalls anfallende Raummieten während der Pandemiezeit.

Dem gegenüber steht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 10 000 Euro bis 15 000 Euro. Er entsteht durch die Anschaffung einer Videokonferenzanlage sowie durch die Bereitstellung von Leitungen und Anschlüssen.

Der Technikeinsatz setzt finanzielle Vorleistungen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz voraus, bevor sich Entlastungen innerhalb der Kostenentwicklung zeigen werden. Ein Anspruch der Beteiligten auf technische Ausstattung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz besteht nicht. Die Gestattung der Durchführung einer hybriden Sitzung des Gremiums steht im Ermessen der oder des Vorsitzenden.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**15.09.22**

FJ - K

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des  
Jugendschutzgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, 15. September 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Jugendschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 26 des Jugendschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes vom 9. September 2003 (BGBl. I S. 1791), die durch Artikel 4 Absatz 11 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien (Liste) muss schriftlich oder elektronisch gestellt und begründet werden. Dem Antrag sollen bei Trägermedien mindestens ein Exemplar und bei Telemedien mindestens die technischen Zugangsdaten zu den Telemedienangeboten beigefügt werden. Wird der Antrag durch Telefax oder elektronisch übermittelt, so können die erforderlichen Anlagen nachgereicht werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Trägermediums oder eines Telemediums nach § 21 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes“ durch das Wort „Mediums“ ersetzt und die Wörter „jugendgefährdender Medien“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Beteiligte, Anregende

(1) Beteiligte sind in einem Verfahren:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Urheberin oder der Urheber und
3. die Inhaberin oder der Inhaber der Nutzungsrechte.

Bei Telemedien sind zusätzlich die Anbieterin oder der Anbieter Beteiligte im Sinne des Satz 1.

(2) Anregende im Sinne dieser Verordnung sind die in § 21 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes genannten zur Verfahrensanregung berechtigten Stellen und die zu deren Vertretung berechtigten Personen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Benachrichtigung über den Verhandlungstermin muss den Beteiligten und Anregenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung zugestellt werden. Gleichzeitig sind den Beteiligten die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und deren Vertretung namhaft zu machen. Der Benachrichtigung der Beteiligten, die nicht Antragstellerin oder Antragsteller sind, muss eine Kopie der Antragsschrift oder der Verfahrensanregung beigelegt werden. Die Pflicht zur Benachrichtigung eines Beteiligten entfällt, wenn dessen ladungsfähige Anschrift auch nach zumutbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Quellen nicht ermittelt werden kann.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die fristgemäße Benachrichtigung ist zu Beginn der Verhandlung festzustellen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Kann nicht festgestellt werden, dass die Benachrichtigung zugestellt worden ist, oder ist die Benachrichtigung nicht fristgemäß erfolgt, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn die Beteiligten nicht auf die Benachrichtigung oder die Einhaltung der Frist verzichtet haben.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Befangenheit“ durch das Wort „Ablehnung“ und das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt und nach dem Wort „wegen“ werden die Wörter „Besorgnis der“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt und nach dem Wort „Stimmenmehrheit“ werden die Wörter „in dessen Abwesenheit“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Vorsitzenden“ das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „und die Anregenden“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Beteiligte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Nach Aufruf der Sache führt die oder der Vorsitzende in den Sachstand ein. Die Einführung kann auch von den hinzugezogenen Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n erfolgen. Die anwesenden Beteiligten oder die zu ihrer Vertretung jeweils berechnigte Person sowie anwesende Anregende sind anzuhören.“
8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Durchführung der Sitzung des Gremiums im Wege der Bild- und Tonübertragung

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien kann folgenden Personen auf deren Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen:

1. den Beteiligten und den zu ihrer Vertretung jeweils berechnigten Personen,
2. den Anregenden,
3. den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie
4. den in § 9 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen.

Ist eine solche Gestattung erfolgt, so muss es für die Verhandlung eine gleichzeitige Bild- und Tonübertragung geben zwischen

1. dem jeweils anderen Ort, an dem sich die Person aufhält und
2. dem Ort der Verhandlung.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während ihrer Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten. Die Vernehmung wird zeitgleich im Wege der Bild- und Tonübertragung an diesen Ort und den Ort der Verhandlung übertragen. Ist einer Person nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung darf nicht aufgezeichnet werden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Beratung und Abstimmung sind anwesend

1. die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und

2. mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden

a. die hinzugezogenen Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r),

b. weitere Bedienstete der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, die durch Protokollierung oder andere Handlungen die Erstellung der schriftlichen Entscheidung unterstützen und

c. Personen, die der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zur Ausbildung im höheren Dienst zugeteilt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll ein Medium im vereinfachten Verfahren in die Liste aufgenommen werden, so muss die oder der Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Beteiligten, die nicht Antragstellerin oder Antragsteller sind, hiervon benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss der oder dem Beteiligten mindestens eine Woche vor der Entscheidung zugehen. Der Benachrichtigung der Beteiligten muss ein Abdruck der Antragsschrift oder der Anregung beigelegt werden. Auch im vereinfachten Verfahren muss die Prüfstelle den Beteiligten, die nicht Antragstellerin oder Antragsteller sind, ein Abdruck der Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz zusenden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ergeht“ ersetzt und das Wort „erlassen“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 8a gilt entsprechend.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Belehrungspflichten

Die oder der Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Personen, denen sie oder er nach § 9 Absatz 1 Satz 1 die Anwesenheit gestattet hat, zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, über das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis, die Beisitzerinnen und Beisitzer außerdem über ihre Weisungsfreiheit bei ihren Entscheidungen zu belehren. Ferner sind die Gruppenbeisitzerinnen und -beisitzer von der oder dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in die Niederschrift nach § 8 Absatz 4 aufzunehmen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Prüfstelle für jugendgefährdenden Medien“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) An die Stelle verhandelter oder ausgeschiedener Beisitzerinnen und Beisitzer treten die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen nach der Reihenfolge, die in Absatz 1 bis 3 festgelegt ist. An die Stelle einer oder eines verhinderten oder ausgeschiedenen Vorsitzenden tritt die zu ihrer oder seiner Vertretung berufene Person.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Wortlaut wie folgt gefasst:

„Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hat den als öffentlich geführten Teil der Liste in geeigneter Weise in einer übersichtlichen Zusammenstellung zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Teile A und B der bis zum 30. April 2021 bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführten Liste.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste nur dann keine Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz nach § 21 Absatz 6 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes einzuholen, wenn diese hierüber bereits entschieden und die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien benachrichtigt hat.

(2) Zur Mitteilung von Entscheidungen über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste nach § 24 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes holt die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz von der Kommission für Jugendmedienschutz eine Übersicht über die anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle und eine Übersicht der aus Mitteln der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen ein.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ und werden die Wörter „ihren Entscheidungen“ durch die Wörter „Entscheidungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2a“ und das Wort „Bundesprüfstelle“ durch die Wörter „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Telemedium in die Liste aufgenommen oder aus dieser gestrichen, so teilt die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz der Kommission für Jugendmedienschutz den Zeitpunkt der Entscheidung mit.

(3) Bei erfolgloser Zustellung soll die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz die Entscheidungen den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle mitteilen.“

16. In § 16 wird in der Überschrift die Angabe „, Außerkräfttreten“ gestrichen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

§ 26 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln. Mit der Überarbeitung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes (DVO-JuSchG) wird der Änderungsbedarf aufgrund des am 1. Mai 2021 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes nachvollzogen. Weiter werden Anpassungen an dem Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien vorgenommen. Daneben finden eine umfassende sprachliche und rechtsförmliche Überarbeitung sowie eine Rechtsbereinigung statt. Es werden überflüssige Wiederholungen der gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes gestrichen.

Als wesentliche Neuerung wird die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen des Gremiums hybrid zu organisieren. Dies bedeutet, dass einzelne Beisitzerinnen, Beisitzer und Verfahrensbeeteiligte Verfahrenshandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung im Sitzungssaal vornehmen können und nicht vor Ort anwesend sein müssen. Der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird es somit möglich sein, ihren Betrieb auch unter besonderen Bedingungen beispielsweise aufgrund einer pandemischen Lage aufrecht zu erhalten. Die Erfahrung der letzten Pandemiejahre hat gezeigt, dass es nicht immer möglich ist, mit allen Beisitzerinnen, Beisitzern und Verfahrensbeteiligten zusammen in einem Raum zu tagen. Die zur Gewährleistung einer gefahrlosen Durchführung nötigen Sicherheitsabstände konnten nicht immer eingehalten werden. Die Änderungen erlauben es, Beisitzerinnen, Beisitzern und Verfahrensbeteiligten das Mitwirken an der Sitzung durch Bild- und Tonübertragung zu gestatten. Daneben kann so auch der Regelbetrieb der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien vereinfacht werden.

Neben den Beteiligten wird in § 4 Absatz 2 DVO-JuSchG eine Legaldefinition der Anregenden geschaffen. Hierbei handelt es sich um die in § 21 Absatz 2 JuSchG nicht genannten Behörden und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Diese sind zur Anregung eines Verfahrens bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien berechtigt und für sie werden in der DVO-JuSchG Anwesenheits- und Anhörungsrechte konstituiert.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Arbeit der Prüfstelle soll verfahrensmäßig soweit wie möglich vereinfacht werden, um gestiegenen Fallzahlen gerecht zu werden. Dafür wird in § 5 Absatz 2 Satz 4 klargestellt, dass bei der Ermittlung von ladungsfähigen Anschriften nur öffentlich zugängliche Quellen zu Rate gezogen werden müssen. Auch sollen unnötige förmliche Zustellungen wegfallen, um insbesondere das vereinfachte Verfahren zu beschleunigen. Hierbei ist eine einfache Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragssteller ausreichend, da diese nicht an den Verfahren im Dreier-Gremium teilnehmen.

Mit dem neu geschaffenen § 8a wird die Möglichkeit eröffnet, die Sitzung des Gremiums unter Nutzung von Bild- und Tonübertragung abzuhalten. Eine solche Möglichkeit soll die Funktionsfähigkeit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien stärken und die Planung von Verfahren vereinfachen. Die letzten beiden Jahre haben gezeigt, dass die Organisation von Sitzungen des Gremiums durch die Vorgaben von SARS-CoV-2-Schutzmaßnahmen erheblich erschwert werden. Dies betrifft insbesondere die Größe und Ausstattung der

Sitzungsräume und die dazugehörigen Hygienekonzepte. Auch kam es immer wieder zu neuen Terminierungen, da nicht alle Beteiligten den ausreichenden Impfschutz vorweisen konnten. Diese Probleme sollen durch die Möglichkeit der Durchführung der Sitzung des Gremiums mithilfe von Bild- und Tonübertragung vermieden werden, indem sich ein Teil der Beisitzerinnen, Beisitzer und Verfahrensbeteiligten nicht im selben Raum aufhalten muss und digital an der Sitzung teilnehmen kann. Durch die Möglichkeit, Gremiumssitzungen in hybrider Form abzuhalten, wird die Funktionsfähigkeit sichergestellt.

Mit der in § 9 Absatz 1 Satz 1 neu eingeführten Erlaubnis für Berichterstatterinnen und Berichterstatter, der Beratung und Abstimmung des Gremiums beizuwohnen, wird die Abfassung von Entscheidungen der Prüfstelle vereinfacht und beschleunigt. In diesem Zusammenhang kann weiteren Bediensteten der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz der Zutritt gestattet werden, wenn diese die Erstellung der schriftlichen Entscheidung unterstützen.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung beruht auf der in der Eingangsformel angegebenen Ermächtigungsnorm des Jugendschutzgesetzes. Belange der Länder sind nicht betroffen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

Der Verordnungsentwurf hat keine über den unmittelbaren Regelungsgegenstand hinausgehenden Regelungsfolgen.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung dient der Verwaltungsvereinfachung.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Das grundlegende Ziel der Änderung der DVO-JuSchG und das Ziel der hier vorgeschlagenen Fortentwicklungen besteht darin, die Abläufe der Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu modernisieren und zu vereinfachen.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die zu Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder führen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

##### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

##### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Anschaffungskosten einer Videokonferenzanlage belaufen sich schätzungsweise auf 10 000 Euro bis 15 000 Euro je nach technischer Leistungsfähigkeit. Im Übrigen zielt der § 8a u.a. auf Kostenentlastung durch den Einsatz von Videokonferenztechnik durch Minderung von Reisekosten, Aufwandsentschädigungen für die Reisetage und ggf. anfallende Raummieten während der Pandemiezeit. Die genauen Kosten für die Durchführung einer Sitzung des Gremiums in voller Besetzung schwanken stark nach dem konkreten Einzelfall, wobei durchschnittlich Kosten in Höhe von 3 200 Euro anfallen. Wenn die Kosten gleichmäßig auf die Beisitzerinnen und Beisitzer verteilt werden, fallen je Beisitzerin oder Beisitzer circa 290 Euro pro Termin an. Da auch bei digitaler Teilnahme bestimmte Kosten wie die Aufwandsentschädigung anfallen, ergibt sich je digital zugeschalteter Beisitzerin oder Beisitzer eine Ersparnis von circa 230 Euro. Wenn bei jeder Sitzung eine Beisitzerin oder ein Beisitzer digital teilnimmt und ungefähr zehn Sitzungen des Gremiums im Jahr in voller Besetzung stattfinden, ergibt sich allein für diese eine Ersparnis von circa 2 300 Euro. Hinzu kommt, dass auch Sitzungen des Gremiums im vereinfachten Verfahren hybrid abgehalten werden können. Eine Bezifferung der diesbezüglichen Einsparungen kann aber unterbleiben. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Möglichkeit selten Gebrauch gemacht werden wird, da die Organisation dieser Sitzungen weniger aufwendig ist.

#### **5. Weitere Kosten**

Keine.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

#### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung wird nicht vorgesehen. Eine Evaluierung kann bei Bedarf anlassbezogen erfolgen.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

In §§ 17 und 17a JuSchG wurde eine neue Behördenstruktur eingeführt, weshalb die ehemalige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien jetzt die Bezeichnung Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz trägt. Diese unterhält eine Prüfstelle für

jugendgefährdende Medien, welche über die Aufnahme und Streichung von Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien entscheidet. Diese Änderungen werden sprachlich in der Verordnung nachvollzogen.

### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung des Jugendschutzgesetzes zum 1. Mai 2021 wurde in § 1 Absatz 1a JuSchG ein einheitlicher Medienbegriff eingeführt. Dieser erfasst sowohl Träger als auch Telemedien, wodurch eine Unterscheidung entfällt und der übergeordnete Begriff „Medien“ verwendet werden kann. Zur sprachlichen Vereinfachung wird durch eine Legaldefinition die Liste der jugendgefährdenden Medien in der weiteren Verordnung nur mit dem Wort Liste abgekürzt. Der Verweis auf § 21 Absatz 2 JuSchG ist entbehrlich, da sich die Antragsberechtigung aus dem Gesetz ergibt.

Durch die Änderungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 soll bei Anträgen für Telemedien nur noch ein elektronischer Verweis zu der verfahrensgegenständlichen Webseite dem Antrag beigefügt werden. Die Änderung vereinfacht und modernisiert das Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Auch ist ein Ausdruck von Webseiten unnötig, da der Inhalt von Webseiten nur zum Zeitpunkt der Indizierungsentscheidung erheblich ist und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz jeweils die Inhalte und deren Abrufbarkeit prüft.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 2 und 3 JuSchG wird klargestellt, dass bei einer Indizierungsanregung ebenfalls ein Exemplar beziehungsweise die technischen Zugangsdaten zu den Telemedienangeboten beigefügt werden kann. Grundsätzlich verlaufen die Verfahren auf Anregung genau wie Verfahren auf Antrag, weshalb eine Angleichung hier sinnvoll ist.

### **Zu Nummer 3 (§ 4)**

Die Neufassung des § 4 wird an den Wortlaut des § 21 Absatz 7 JuSchG angepasst und der deklaratorische Verweis in § 4 Satz 2 wird wegen Entbehrlichkeit gestrichen.

Weiterhin wird in dem neuen Absatz 2 eine Legaldefinition der Anregenden eingeführt. Dies ist notwendig, da den Anregenden in weiteren Änderungen ein Anhörungsrecht in den Sitzungen des Gremiums zugebilligt wird. Zwar sind Anregende keine Beteiligte, jedoch handelt es sich bei ihnen um Behörden, welche die Indizierung im Wesentlichen unterstützen wie zum Beispiel das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), die Landeskriminalämter (LKA) und das Bundeskriminalamt (BKA).

### **Zu Nummer 4 (§ 5)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Pflicht zur Übersendung eines Abdrucks der Antragsschrift an die Beteiligten wird um die alternative Pflicht der Übersendung einer Verfahrensanregung ergänzt. Im Ergebnis macht es für die Beteiligten in der Regel keinen Unterschied, ob es sich um einen Antrag oder eine Anregung handelt, weshalb eine Gleichbehandlung in diesem Fall geboten ist. Auch wird den Anregenden der Verhandlungstermin zugestellt, damit sie von ihrem Recht auf Anwesenheit in Sitzungen des Gremiums nach § 7 Absatz 2 Gebrauch machen können.

Durch die Klarstellung in § 5 Absatz 2 Satz 4 wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum gebotenen Aufwand der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zur Ermittlung von Anschriften von Beteiligten nachvollzogen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 6 C 18/18).

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Buchstabe d**

Durch den Verweis auf § 5 Absatz 2 Satz 4 wird deutlich, dass ein Fehlen der Benachrichtigung unerheblich ist, wenn die Ermittlung der Anschrift von Beteiligten nicht unter zumutbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Quellen möglich war.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 6)**

##### **Zu Buchstabe a bis c**

Durch den Verweis auf die Besorgnis der Befangenheit wurde klargestellt, dass eine solche für die Ablehnung eines Mitgliedes der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien ausreichend ist und keine Befangenheit festgestellt werden muss.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Buchstabe d**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Ergänzung in § 6 Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass die Abstimmung über die Besorgnis der Befangenheit eines Gremiumsmitgliedes unter Ausschluss der Anwesenheit des Abgelehnten erfolgt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 7)**

##### **Zu Buchstabe a**

Anregende erhalten ein Recht zur Anwesenheit in der Sitzung des Gremiums. Sie können durch ihre Anwesenheit das Indizierungsverfahren unterstützen und zur Sache vortragen. Auch ist eine Unterscheidung zwischen Antragstellenden und Anregenden hier nicht zweckmäßig, da beide im gleichen Umfang das Verfahren unterstützen können.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung des § 7 Absatz 3 dient der Klarstellung, dass Beteiligte sich nur von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten lassen können. Dies wurde eingeführt, um missbräuchliches Verhalten im Zusammenhang mit Vertretungen zu unterbinden, beispielsweise die Benennung einer Vielzahl von Vertreterinnen und Vertretern zur Verfahrensverlangsamung. Die Schriftform der Vollmacht nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

#### **Zu Nummer 7 (§ 8)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Buchstabe b**

An dieser Stelle wird der Begriff Berichterstatte(r) beziehungsweise Berichterstatte(r) eingeführt. Hierbei handelt es sich um diejenige Person, die das Verfahren vorbereitet hat und das Gremium in den Sachstand einführt. Diese sollen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Rahmen der Vorbereitung entlasten und komplizierte Sachverhalte aufbereiten.

Neben den Antragstellenden wird Anregenden ein Recht zur Anwesenheit in der Sitzung des Gremiums eingeräumt. Anwesende Anregende sind anzuhören.

#### **Zu Nummer 8 (§ 8a)**

Durch § 8a wird die Möglichkeit eröffnet, Sitzungen des Gremiums im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen.

Aktuell ist es notwendig, Sitzungen des Gremiums in Präsenz abzuhalten, was sich insbesondere während der letzten beiden Jahre aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen als problematisch herausgestellt hat. In der Vergangenheit mussten teilweise Räumlichkeiten angemietet werden und einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern war die Anreise nicht möglich. Diesen Problemen wird mit den neu eingeführten technischen Möglichkeiten abgeholfen.

Die Norm ist an § 102a der Verwaltungsgerichtsordnung angelehnt und dient generell der Vereinfachung des Verfahrens. § 8a Absatz 1 ermöglicht es, den Betrieb sicherzustellen und somit sowohl den Verfassungsauftrag für einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz als auch die verfassungsmäßigen Rechte der Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten.

In Absatz 1 wird die Möglichkeit für Beteiligte, ihre Bevollmächtigten oder ihre Beistände, Antragstellende und Beisitzerinnen und Beisitzer sowie für Mitarbeitende der Prüfstelle geschaffen, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort aus Verfahrenshandlungen vorzunehmen, indem sie digital an der Sitzung teilnehmen. Hierzu werden die Verfahrenshandlungen durch Bild- und Tonübertragung an diese Orte und das Verhandlungszimmer übertragen. Anders als bei Gerichtsverhandlungen können bei einem Verwaltungsverfahren auch die Gremiumsmitglieder digital an der Sitzung teilnehmen. Dies ergibt sich aus der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens.

Ob an einer Sitzung Gremiumsmitglieder, Beteiligte und Mitarbeitende der Prüfstelle digital teilnehmen können, steht im Ermessen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Auf die Erforderlichkeit des Einverständnisses der Beteiligten zur hybriden Durchführung als solche wurde ausdrücklich verzichtet, um Verfahrensverzögerungen zu verhindern.

Es kann jedoch opportun sein, Sitzungen in Präsenz stattfinden zu lassen, wenn besondere Gründe für die Anwesenheit sprechen. Auch kann eine digitale Teilnahme nur gestattet und nicht angeordnet werden. Dies ergibt sich aus dem Recht der Beteiligten auf rechtliches Gehör, welches nicht durch den Einsatz von Bild- und Tonübertragung verkürzt werden darf. Somit muss weiterhin immer ein Sitzungssaal vorhanden sein, in dem die Sitzung physisch stattfindet und zu dem die Beteiligten Zutritt haben.

In Absatz 2 wird das Recht aus Absatz 1 auf die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige erweitert.

Absatz 3 regelt, dass die Bild- und Tonübertragungen nicht aufgezeichnet werden dürfen. Dies ist zwingend nötig, da nach § 7 Absatz 2 Satz 1 die Verhandlung nicht öffentlich ist.

### **Zu Nummer 9 (§ 9)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des § 9 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n der Beratung und Abstimmung der Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien beizuwohnen. Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n sind in der Regel Referentinnen und Referenten, welche den Fall vorbereiten und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Sitzung fachlich unterstützen. Sie führen in den Sach- und Streitstand ein, beantworten vertiefende Rückfragen der Gremiumsmitglieder und wirken an der Entscheidungsabfassung mit. Ihre Arbeit wird durch die Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung erleichtert, da für sie besser ersichtlich wird, welche Umstände für die Entscheidung erheblich und maßgeblich waren. Dies erhöht sowohl Qualität als auch Geschwindigkeit von Entscheidungsvorbereitung und -abfassung. Diesem Ziel dienlich kann auch die Hinzuziehung weiterer Bediensteter der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sein, die durch Protokollierung oder andere Handlungen die Erstellung der schriftlichen Entscheidung unterstützen. Das Hinzuziehen weiterer Personen erfolgt nur im sachdienlichen Einzelfall, der den Grundsatz des Beratungsgeheimnisses nicht gefährdet.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Aufgrund gestiegener Fallzahlen und teilweise sehr komplexen Medien kann es im Einzelfall vorkommen, dass zwei Wochen nicht ausreichend sind, um eine Entscheidung fertigzustellen. So müssen bei komplexen Medien vielfältige Gesichtspunkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls Wirkungsgutachten ausgewertet werden. Insbesondere Entscheidungen zu Computerspielen und Büchern können umfangreiche Begründungen erforderlich machen. Je umfangreicher ein Medium ist, desto mehr Aspekte müssen gegeneinander abgewogen werden.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Buchstabe c**

In § 21 Absatz 8 JuSchG werden Entscheidungszustellungen abschließend behandelt. Eine Regelung in der DVO-JuSchG ist deshalb rein deklaratorisch und damit überflüssig.

### **Zu Nummer 10 (§ 10)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des § 10 Absatz 1 erlaubt es, im vereinfachten Verfahren von der Benachrichtigung der Antragsstellerinnen und Antragstellern über den Verfahrenstermin abzusehen. Das vereinfachte Verfahren ist ein Massenverfahren und dient der Beschleunigung, insbesondere bei offensichtlich jugendgefährdenden Medien. Diesem Beschleunigungsgedanken kann die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien nur gerecht werden, wenn das vereinfachte Verfahren möglichst unkompliziert durchgeführt wird. Da im vereinfachten Verfahren keine mündliche Verhandlung stattfindet, können Antragstellerinnen und Antragsteller nicht an Sitzungen des Gremiums im vereinfachten Verfahren teilnehmen. Eine formlose Benachrichtigung über den Verfahrenstermin ist allerdings weiter möglich, wenn dies ausdrücklich von den Antragstellerinnen und Antragstellern gewünscht wird.

Der falsche Verweis in § 10 Absatz 1 Satz 2 auf § 5 Absatz 2 Satz 1 wurde gestrichen.

Die Beteiligten erhalten bei einer Anregung die Anregungsschrift.

In Satz 4 wurde klargestellt, dass den Beteiligten, die nicht Antragstellerin oder Antragsteller sind, auch im vereinfachten Verfahren ein Abdruck der Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz zugesendet wird.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa bis cc**

Das Formerfordernis der Antragsbegründung für Verfahren nach § 23 Absatz 3 und 4 JuSchG wird um die elektronische Form erweitert. Hierbei handelt es sich um eine Angleichung an das für die Antragsstellung auf Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien für Beteiligte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 geltende Formerfordernis.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Buchstabe d**

Der Verweis auf § 8a ermöglicht es, auch Sitzungen des Gremiums im vereinfachten Verfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Dies ist notwendig, um den reibungslosen Ablauf des Prüfstellenbetriebes aufrecht zu erhalten.

### **Zu Nummer 11 (§ 11)**

Die Neufassung des § 11 vollzieht die Änderungen in § 19 JuSchG in der ab 1. Mai 2021 geltenden Fassung nach.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

### **Zu Nummer 12 (§ 12)**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

### **Zu Buchstabe b**

§ 12 Absatz 1 wird aufgehoben, da dieser lediglich den Inhalt des § 19 Absatz 1 und 2 JuSchG wiedergibt und damit rein deklaratorisch ist.

### **Zu Buchstabe c bis f**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

### **Zu Nummer 13 (§ 13)**

#### **Zu Buchstabe a und b**

Die Neufassung des § 13 hat den Zweck, die am 1. Mai 2021 in Kraft getretenen Änderungen des Jugendschutzgesetzes nachzuvollziehen. In § 13 Absatz 1 werden keine über das Jugendschutzgesetz hinausgehende Regelungen getroffen. So wird bereits in § 24 Absatz 1 JuSchG die Listenführung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zugewiesen. Die Pflicht zur Aktualisierung der Liste ergibt sich aus den Vorschriften, jugendgefährdende Medien in die Liste aufzunehmen und nicht jugendgefährdende Medien von der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen (vgl. § 18 Absatz 1 und 7 JuSchG).

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

### **Zu Nummer 14 (§14)**

#### **Zu Buchstabe a**

Absatz 1 wird an § 21 Absatz 6 JuSchG und Absatz 2 wird an die Neufassung des § 24 Absatz 4 JuSchG angepasst.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

### **Zu Nummer 15 (§ 15)**

#### **Zu Buchstabe a bis b**

Die Absätze 1, 2 und 3 werden redaktionell angepasst und vereinfacht.

### **Zu Nummer 16 (§ 16)**

Ursprünglich wurde durch die DVO-JuSchG die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 23. August 1962 (BGBl. I S.597), zuletzt geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), außer Kraft gesetzt. Es besteht kein Bezug zur vorliegenden Verordnung, weshalb die Überschrift angepasst wird.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.